

SCHADENANZEIGE für die Reparaturkostenversicherung (Stand: 2011)

!! Wichtig: Bitte sofort bei Schadeneintritt die Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG beachten und auf alle Fälle vor Beginn von Schadenüberprüfungs- und Reparaturarbeiten Meldung an:

REKOGA AG
Postfach 300543
44235 Dortmund

REKOGA - Telefon: 0231 44 22 110

REKOGA - Telefax: 0231 44 22 118

Gleichzeitig zu den Vorabnachrichten ist die komplette Ausfüllung und Weiterreichung der folgenden Schadenanzeige schriftlich oder per Telefax oder auf sonstigem Übermittlungsweg in Textform an REKOGA notwendig. Die Weisungen des REKOGA Schadenbearbeiters im Hinblick auf Art, Umfang und Ort der Reparatur sind zur Erhaltung des Anspruches zwingend zu befolgen.

Anspruchsteller/Versicherungsnehmer

Zuname, Vorname	Geb.-Datum
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Telefon-Nr. (bitte mit Vorwahl)*	Vorsteuerabzugsberechtigung z. B. Firmenwagen <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Polizeiliches Kennzeichen	Datum Schadeneintritt	Verbindlich abgelesener Km-Stand bei Schadeneintritt
Wurde der Schaden bereits gemeldet? <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		
Wurde das Fahrzeug noch bis zur Werkstatt gefahren? <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		
Schadenort		
Schilderung des Schadenverlaufes		
Gegebenenfalls separate Seite benutzen		

Letzter Werkstattaufenthalt des Fahrzeugs vor Schadeneintritt

Autohaus/Firma	Datum
PLZ	Ort
Datum Werkstattbesuch	bei Km-Stand
Grund des Werkstattbesuches	
Gegebenenfalls separate Seite benutzen	

* Freiwillige Angabe zur schnellen Bearbeitung

Achtung! Nächste Seite bitte auch noch ausfüllen.

Wo kann das Fahrzeug aktuell besichtigt werden?

Herr/Frau/Firma			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon-Nr. (bitte mit Vorwahl)			
Die Reparaturarbeiten wurden	<input type="radio"/> noch nicht begonnen	<input type="radio"/> bereits begonnen	<input type="radio"/> bereits fertiggestellt

Kostenerstattung

Name der Bank	Bankleitzahl
Kontoinhaber	Kontonummer

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer, die EUROPA Versicherungen AG, von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und dem Versicherer die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit zu ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Die REKOGA AG ist berechtigt, die Rechte des Versicherers, EUROPA Versicherungen AG, wahrzunehmen und gegenüber dem Versicherungsnehmer zu vertreten.

Die Bearbeitung der Schadenmeldung erfolgt mit EDV-Unterstützung.

Ort, Datum

Unterschrift Anspruchsteller/Versicherungsnehmer